

KATZENSCHUTZVERORDNUNG

für die Gemeinde Haßloch

Die Gemeinde Haßloch verordnet auf Grund

- des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) und
- des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 2. Juli 2015 (GVBl. S. 171)

folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Katzenschutzverordnung für die Gemeinde Haßloch

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Zweck der Verordnung |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Schutzgebiet |
| § 4 | Kennzeichnung und Registrierung, Verpflichtung zur Kastration oder Sterilisation von freilaufenden Hauskatzen |
| § 5 | Überwachung |
| § 6 | Überprüfung |
| § 7 | Ordnungswidrigkeiten |

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, die unkontrollierte Erhöhung der Anzahl freilebender Katzen in der Gemeinde Haßloch zu verhindern, um Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren, die durch eine erhöhte Katzenpopulation verursacht werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Katzen: alle weiblichen und männlichen Tiere der „felis silvestris catus“;
2. Fortpflanzungsfähige Katzen: Katzen, die mindestens fünf Monate alt und weder kastriert noch sterilisiert sind;
3. Katzenhalter: die Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausüben. Für Kosten aufkommt und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt. Als Halter gilt auch derjenige, der es in einem rein tatsächlichen Sinn übernommen hat, für eine Katze zu sorgen;
4. Unkontrollierter freier Auslauf: hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann;
5. Kennzeichnung: das eindeutige Markieren einer Katze durch Implantation eines Mikrochips oder durch eine Tätowierung im Ohr über einen Nummerncode. Damit ist es jederzeit möglich die Katze zu identifizieren und den Katzenhalter zu ermitteln;
6. Registrierung: die Eintragung der auf dem Mikrochip befindlichen Daten oder der anderen Kennzeichnung sowie mindestens eines äußerlichen Erkennungsmerkmals der Katze sowie des Namens und der Anschrift des Katzenhalters in ein öffentlich oder privat geführtes Register z.B. von TASSO e.V. oder dem Deutschen Tierschutzbund.
7. Freilebende Katzen: Katzen, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten werden.

§ 3

Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13 b Satz 1 und 2 TierSchG ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Haßloch.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung – Verpflichtung zur Kastration oder Sterilisation von freilaufenden Hauskatzen in dem ausgewiesenen Schutzgebiet

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben ihre Katze kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.
- (2) Katzenhalter/innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze im Schutzgebiet unkontrollierter Zugang ins Freie gewähren sind verpflichtet, ihre Hauskatze von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren oder sterilisieren zu lassen.
- (3) Auf Verlangen der Ordnungsbehörde haben Katzenhalter einen Nachweis über die erfolgte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von den Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 sind nur auf Antrag und unter Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung Ausnahmen zulässig, soweit es sich um Rassen- bzw. Zuchtkatzen handelt oder eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Katze nicht mehr zeugungsfähig oder fruchtbar ist.

§ 5

Überwachung

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall

1. die Kennzeichnung und Registrierung einer Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat oder
2. die Unfruchtbarmachung einer Katze

auf Kosten der Katzenhalter anordnen.

(2) Wird eine nicht gekennzeichnete und/oder nicht registrierte und/oder fortpflanzungsfähige Katze durch die Ordnungsbehörde, den örtlichen Tierschutzverein oder durch ihre Beauftragten aufgegriffen, darf sie Obhut genommen und ins Tierheim verbracht werden. Kann der Katzenhalter einer in Obhut genommenen Katze innerhalb von 72 Stunden nicht ermittelt werden, können Kennzeichnung, Registrierung und Kastration der Katze auch ohne dessen Einverständnis durchgeführt werden. Werden Katzenhalter erst anschließend festgestellt, können Ihnen die Kosten der in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen nachträglich auferlegt werden.

§ 6

Überprüfung

Diese Verordnung wird fünf Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit der angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Entgegen § 4 Abs. 1 eine Katze nicht kennzeichnen oder registrieren lässt oder entgegen § 4 Abs. 2 eine Katze nicht kastrieren lässt.
 - b) Entgegen § 4 Abs. 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist die Gemeindeverwaltung Haßloch.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. *)

Haßloch, den 15. Dezember 2022

Gemeindeverwaltung Haßloch

Tobias Meyer

Bürgermeister

*) Veröffentlicht am _____ im Amtsblatt der Gemeinde Haßloch Nr. _____